

N^o XLVII. G e s e z

über die Bestrafung der Bettler, Landstreicher, Arbeitslosen und der gewerbmäßigen Unzucht, vom 2. August 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden, insbesondere in der Verordnung wegen des Armen- und Bettelwesens vom 6. Juli 1795 (Wochenblatt v. Jahre 1795, Stück 29 u. 30) und der Instruction vom 2. September 1808 (Wochenblatt vom Jahre 1808, Stück 38 u. 39) enthaltenen Strafbestimmungen, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, — und wer Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Wenn Jemand unter Drehungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens oder unter Vorpiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt, oder sich beim Betteln eines fremden Kindes bedient, ohne daß die vorliegende Handlung unter ein anderes und härteres Strafgesetz fällt, so ist bei der Strafzumessung (Art. 41 bis 45 des Strafgesetzbuchs) hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Beim Rückfall ist die Bestimmung des Art. 46. des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen.

§. 2.

Mit Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber auszuweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsucht (Landstreicher);

2) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich bergestalt hingibt, daß er in einen Zustand verfällt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte